

Botschaft

8. Revision Reglement über die schulärztlichen Dienste

Sachverhalt

Kanton

Gemäss Artikel 47 Absatz 2 Bst. c und Artikel 48 Absatz 2 Bst. c des Gesundheitsgesetzes (GesG; BGS 811.11) stellen die Gemeinden den schulärztlichen Dienst in der Regelschule sicher und sorgen für die regelmässige Schulzahnpflege während der obligatorischen Schulzeit, indem sie die Einzelheiten, insbesondere die Aufgaben des schulärztlichen Dienstes, die Aufgaben der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte, die Vorsorgeuntersuchungen beziehungsweise die Reihenuntersuchungen, die Kosten und den Miteinbezug der Privatschulen, in einem Reglement regeln.

Die neuen Reglemente hätten dem Departement des Innern von Gesetzes wegen bis spätestens am 1. September 2020 zur Genehmigung eingereicht werden müssen (Artikel 65 Absatz 9 GesG). Diese Frist wurde durch das Departement des Innern aufgrund der Corona-Pandemie bis am 1. September 2021 erstreckt.

Innerhalb des Departements des Innern ist für die Genehmigung der Reglemente dessen Rechtsdienst zuständig.

Gemeinde Stüsslingen

Die Gemeinde verfügt über ein bestehendes Reglement über die schulärztlichen Dienste. Dieses ist aus dem Jahre 2002 und wurde nun anlässlich der neuen Musterreglemente vollständig überarbeitet.

Antrage Gemeinderat

1. Der Gemeinderat empfiehlt das neue Reglement über die schulärztlichen Dienste zur Annahme.

Dieser Botschaft liegt folgende Unterlage bei:

1. Übersichtsdokument mit den wesentlichen Anpassungen
2. Neues Reglement über die Schulärztlichen Dienste
3. FAQ Reglemente des Kantons Solothurn

Bei Fragen steht Ihnen Herr Marco Wyss, Telefon-Nr. 079 375 51 31, gerne zur Verfügung.

Stüsslingen, 17.05.2021